

## TOP 22:

---

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr  
- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen -

Drucksache: 362/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen zielt auf den frühzeitigen und verbesserten Schutz Unbeteiligter vor den Gefahren illegaler Kraftfahrzeugrennen.

Hierzu soll im Strafgesetzbuch (StGB) ein neuer Straftatbestand (§ 315d StGB) der Veranstaltung von beziehungsweise der Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen eingeführt werden, der an die Stelle der bisherigen Bußgeldtatbestände tritt. Zugleich soll für die Fälle, in denen ein Rennteilnehmer grob verkehrswidrig und rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet, der Vergehensstatbestand des § 315c StGB ergänzt werden. Vervollständigt werden die Vorschriften durch einen als Verbrechen ausgestalteten Qualifikationstatbestand in den Fällen, in denen wenigstens fahrlässig durch die Tat der Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wurde.

Um das Sanktionsinstrumentarium zusätzlich wirksam zu erweitern, soll der neue Grundtatbestand in den Katalog der Delikte, die in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, aufgenommen werden. Die Heraufstufung zur Straftat zielt auch darauf, die Einziehung der Kraftfahrzeuge von Beteiligten zu ermöglichen. Hierfür soll eine entsprechende Verweisungsnorm in das Gesetz eingefügt werden.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von jeweils einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt eine Neufassung des mit der Vorlage vorgeschlagenen § 315d StGB. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, in die Begründung des beabsichtigten Gesetzentwurfes des Bundesrates klarstellend aufzunehmen, dass als Kraftfahrzeugrennen nicht nur Geschwindigkeitsrennen, sondern auch Geschicklichkeits-, Zuverlässigkeits-, Leistungsprüfungs- und Orientierungsfahrten erfasst werden sollen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes in unveränderter Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf **Drucksache 362/1/16** verwiesen.